



Statuten



INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Sitz.....	3
2. Zweck.....	3
3. Mitgliedschaft.....	3
4. Organisation.....	5
4.1 <i>Delegiertenversammlung (DV).....</i>	<i>5</i>
4.2 <i>Sektoren.....</i>	<i>7</i>
4.3. <i>Vorstand.....</i>	<i>7</i>
4.4 <i>Revisionsstelle.....</i>	<i>9</i>
4.5 <i>Vertretung an der Mitgliederversammlung des SVPS.....</i>	<i>9</i>
5. Bekanntmachungen.....	9
6. Statutenrevision und Liquidation.....	10
7. Verbandsjahr.....	10
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10



1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Kavallerie-Offiziere haben am 25. Mai 1856 anlässlich der Beerdigung und zum Andenken an den Kavallerie-Obersten Anderegg in Wil einen "Kavallerie-Verein der östlichen Schweiz" gegründet. Seit 1860 bis zur Abschaffung der berittenen Kavallerie in der Armee auf Ende 1973 nannte sich der Verein "Ostschweizerischer Kavallerie-Verein".

Seit 1974 nennt sich der im Sinne von Art. 60ff. ZGB körperschaftlich organisierte Verein "Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine", abgekürzt OKV.

Art. 2 Sitz

Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Art. 3 Zweck

Der Verband unterstützt den Fortbestand und die Entwicklung der ihm angeschlossenen Vereine, Pferdesport- und Pferdezuchtorganisationen, vertritt deren Interessen nach aussen und ist bestrebt, möglichst alle örtlichen und regionalen Pferdesport- und Zuchtorganisationen in der Ostschweiz und den angrenzenden Gebieten zu erfassen.

Er fördert den Pferdesport, insbesondere in den Bereichen Breiten- und Basissport sowie die Freizeitreiterei.

Er ist verantwortlich für die Ausbildung von Vereinstrainern, die Grundausbildung der Pferdesportinteressierten und des Nachwuchses, organisiert und führt Kurse durch und fördert die Durchführung von OKV-Prüfungen und OKV-Meisterschaften.

Er berücksichtigt in seinen Aktivitäten die Belange von Pferd & Umwelt und des Tierschutz und fördert die Kameradschaft unter den Vereinen, Pferdesport- und Zuchtorganisationen und den einzelnen Reitern.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Angeschlossene Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Gönner

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- a) für Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen auf schriftliche Anmeldung beim Vorstand und nach erfolgter Vorlage der Statuten, eines Mitgliederverzeichnisses und eines Berichtes über die Jahrestätigkeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung
- b) für Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung
- c) für Freimitglieder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung
- d) für Gönnermitglieder durch den Vorstand.



Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandsjahres möglich.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen in irgendeiner Weise nicht nachkommen oder dem Verband zur Unehre gereichen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Verbandsvermögen.

Art. 7 Angeschlossene Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen

- a) Dem OKV angeschlossen sind die Kavallerie-, Reit- und Fahrvereine und weitere örtliche und regionale Pony- und Pferdesport- und Zuchtorganisationen der Ostschweiz und angrenzender Gebiete.
- b) Die angeschlossenen Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen konstituieren sich innerhalb des allgemeinen Verbandszweckes nach freiem Ermessen. Sie sind selbständig, soweit ihre Rechte nicht durch die Verbandsstatuten begrenzt sind.
- c) Revidierte Statuten von angeschlossenen Vereinen und Pferdesport- und Zuchtorganisationen sind dem Vorstand nach Inkraftsetzung zuzustellen.
- d) Die angeschlossenen Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen sind jährlich zur Führung von Mitgliederlisten verpflichtet, welche enthalten müssen:
 1. Alle Mitglieder mit Namen, Vornamen und Adresse
 2. Die Zusammensetzung des Vorstandes
 3. Die für die Berechnung von Beitragspflicht und Stimmrecht im Verband notwendige Unterteilung der Mitglieder in:
 - 3.1.) stimmberechtigte Mitglieder (in der Regel Aktivmitglieder, an reiterlichen und pferdesportlichen Anlässen aktiv teilnehmende oder lizenzierte Mitglieder etc.)
 - 3.2.) nicht stimmberechtigte Mitglieder (in der Regel Passivmitglieder, Jugendliche etc.)
 4. Die Angaben unter Ziffer 2 und 3 sind dem OKV jährlich bis zum 31. März zu melden. Bei Nichteinhalten der Frist wird eine Umtriebsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Art. 9 Freimitglieder

Freimitglieder sind Personen, die während einer gewissen Zeit in verantwortungsvoller Funktion für den OKV tätig waren.

Art. 10 Gönner

Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die durch irgendwelche Interessen mit der Reiterei oder dem Pferdesport verbunden sind und welche die Zwecke des OKV direkt unterstützen wollen.

Gönner (natürliche Personen) können nur dann an den Veranstaltungen des OKV teilnehmen, wenn sie gleichzeitig Mitglied eines dem OKV angeschlossenen Vereines/Pferdesport- und Zuchtorganisation sind.

Art. 11 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird alljährlich an der Delegiertenversammlung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu entrichten.



Der Mitgliederbeitrag der Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen berechnet sich nach Anzahl und Art der Mitglieder gemäss Art. 7 der Statuten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand anstelle der Formelberechnung einen Pauschaljahresbeitrag festsetzen.

Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 12 Ausstand des Jahresbeitrages

Befindet sich ein dem Verband angeschlossener Verein/Pferdesport- und Zuchtorganisation mit der Entrichtung des Jahresbeitrages in Verzug, verliert er bis zur Bezahlung des Ausstandes das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung sowie das Recht, im nachfolgenden Jahr an OKV-Veranstaltungen irgendwelcher Art teilzunehmen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

4. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) die Sektoren
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

4.1 Delegiertenversammlung (DV)

Art. 15 Einberufung und unentschuldigtes Fernbleiben

Die DV wird durch den Vorstand einberufen und findet normalerweise in der ersten Dezemberhälfte statt. Sie wird in der Regel in zwei Teilen über zwei Tage verteilt durchgeführt.

Eine ausserordentliche DV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der angeschlossenen Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen oder die Vertreter von einem Fünftel der zu jenem Zeitpunkt ausgewiesenen Stimmrechte dies verlangen.

Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor der DV an alle Mitglieder versandt und ausserdem im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

Bleibt ein angeschlossener Verein oder eine Pferdesport- oder Zuchtorganisation der DV unentschuldig fern, ist eine Busse geschuldet. Die Höhe dieser Busse richtet sich nach der Gebührenordnung.

Art. 16 Teilnahmeberechtigung

Grundsätzlich ist jedes Verbandsmitglied und jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins/Pferdesport- und Zuchtorganisation nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme an der DV berechtigt. Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen die Teilnehmer auf bis zu zwei Personen pro Verein/Pferdesport- und Zuchtorganisation beschränken.

Art. 17 Anträge von Mitgliedern zuhanden der DV

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens zehn Wochen vor der DV schriftlich einzureichen.



Art. 18 Stimmrecht

- a) Das Stimmrecht bei den angeschlossenen Vereinen wird durch deren Vertreter ausgeübt und richtet sich wie folgt nach der Anzahl der Mitglieder:
- | | | |
|---|---|---------------|
| pro 10 stimmberechtigte Mitglieder | = | 1 Stimm-Recht |
| pro 100 nicht-stimmberechtigte Mitglieder | = | 1 Stimm-Recht |
- Jeder Verein/Pferdesport- und Zuchtorganisation hat mindestens 2, maximal jedoch 30 Stimm-Rechte.
- b) Ehren- und Vorstandsmitglieder des OKV verfügen über je 1 Stimm-Recht.
- c) Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Art. 19 Traktanden

Traktanden der ordentlichen DV sind die folgenden:

Teil 1 der DV:

Datenkalender und Vergabe von Meisterschaften

Teil 2 der DV:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, der Ressortchefs und der Sektorenchefs
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
4. Budget
5. Jahresprogramm
6. Wahlen
7. Behandlung von Anträgen

Art. 20 Befugnisse

Der DV kommen neben den zu traktandierenden Geschäften ferner folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Festlegung von Mitgliederbeiträgen und Genehmigung der Gebührenordnung
- b) Aufnahme von neuen Vereinen und Pferdesport- und Zuchtorganisationen
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Ressort- und des Führungsstabs sowie Wahl der Revisionsstelle
- e) Statutenrevisionen und Auflösung und Liquidation des Verbands
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g) Delegation von genau bestimmten Geschäften an den Vorstand

Art. 21 Beschlussfassung

Die DV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheime Wahlen sind ausgeschlossen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



4.2 Sektoren

Art. 22 Zusammensetzung

Die Gesamtheit aller Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen gemäss Gebietszuteilung bilden je einen Sektor.

Art. 23 Sektorversammlung und Befugnisse

Die Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen jedes Sektors wählen bis spätestens Ende Oktober jedes Wahljahres in einer Sektorsitzung einen Sektorchef in den Vorstandsausschuss.

Sie wählen darüber hinaus einen Verantwortlichen Pferd & Umwelt.

Sektorsitzungen werden vom Sektorchef nach Bedarf einberufen oder wenn 20% der Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen des jeweiligen Sektors eine Sektorsitzung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sektorsitzung.

Von den Sektorsitzungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Sektorchef unterzeichnet, dem Präsidenten zugestellt und vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 24 Wahl des Sektorchefs

Die Sektorchefs werden mit dem absoluten Mehr der Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen des entsprechenden Sektors gewählt. In einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr der an der Sektorversammlung anwesenden Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen.

Der Sektorchef muss einem angeschlossenen Verein oder Pferdesport- oder Zuchtorganisation aus dem entsprechenden Sektor angehören.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten Sektorversammlung zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

4.3 Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vorstandsausschuss, dem Ressortstab und dem Führungsstab und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 26 Präsident

Der Präsident hat die Oberleitung des Vorstandes inne. Die detaillierten Aufgaben des Präsidenten werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 27 Vorstandsausschuss

Für jeden Sektor ist je ein Sektorchef verantwortlich.

Die Gesamtheit der Sektorchefs bildet zusammen mit dem Präsidenten den Vorstandsausschuss.

Die detaillierten Aufgaben der Mitglieder des Vorstandsausschuss werden im Organisationsreglement geregelt.



Art. 28 Ressortstab

Die Gesamtheit der Ressortchefs bildet zusammen mit dem Präsidenten den Ressortstab.

Jedem Ressort steht ein Ressortchef vor. Die Kumulation von Ressorts unter einem Ressortchef ist möglich.

Die detaillierten Aufgaben der Mitglieder des Ressortstabs werden im Organisationsregelement geregelt.

Art. 29 Führungsstab

Der Führungsstab besteht mindestens aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Chef Finanzen

Darüber hinaus besteht der Führungsstab in der Regel aus

- d) Aktuar
- e) Chef Recht und Umwelt
- f) Chef Kommunikation
- g) Chef Ausbildung
- h) Chef Nachwuchs

Die detaillierten Aufgaben der Mitglieder des Führungsstabs werden im Organisationsregelement geregelt.

Art. 30 Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Verbandes und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten.

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der DV oder einem anderen Organ des OKV durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Vorbereitung und Durchführung der DV
- b) Prüfung der Aufnahmegesuche von Vereinen und Pferdesport- und Zuchtorganisationen und Antragstellung an die DV
- c) Vorbereiten des Budgets, Verwaltung des Vermögens und Führen der Jahresrechnung
- d) Einholen der Jahresberichte des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandsausschusses, des Ressortstabs und des Führungsstabs
- e) Bestimmung von Ressorts und Einsetzen einer Ressortleitung bis zur allfälligen Wahl eines Ressortchefs an der DV
- f) Ernennung von Kommissionen und allenfalls Zuweisung an ein Ressort
- g) Erstellung der zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Reglemente
- h) Laufende Orientierung der angeschlossenen Vereine/Pferdesport- und Zuchtorganisationen
- i) OKV-Gebietsaufteilung in Sektoren und Zuweisung Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen
- j) Bestimmung der Art der Mitteilungen und Bekanntmachungen
- k) Behandlung von Anträgen aus dem Vorstandsausschuss
- l) Bestimmung der Delegierten an der Mitgliederversammlung des SVPS
- m) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung im Vorstand



Art. 31 Organisation des Vorstands

Der Vorstand regelt - unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen dieser Statuten - seine Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Mitglieder in einem Organisationsreglement.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektorchefs und die Mehrheit des Vorstandes anwesend sind.

Art. 32 Wahl des Vorstandes

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in die entsprechende Charge gemäss Art. 28 und Art. 29.

Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten DV zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Es gilt Kollektivzeichnungsberechtigung, wobei mindestens der Präsident und ein weiteres Mitglied des Führungsstabs zeichnungsberechtigt sind.

4.4 Revisionsstelle

Art. 34 Wählbarkeit und Aufgaben

Die DV wählt jährlich für eine Amtsperiode von einem Jahr drei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, die der Schweizerischen Treuhandkammer angeschlossen ist, als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung des Kassiers und erstattet der DV Bericht. Sie stellt Antrag über Erteilung der Décharge für Kassier und Vorstand.

4.5 Vertretung an der Mitgliederversammlung des SVPS

Art. 35 Vertretung an der Mitgliederversammlung des SVPS

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) richtet sich nach den Statuten des SVPS.

Die Delegation des Verbandes besteht in der Regel aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und weiterer, vom Präsidenten zu bestimmender Vorstandsmitgliedern.

Die Delegierten vertreten gegenüber dem SVPS eine einheitliche Verbandsmeinung. Sämtliche dem Verband zustehenden Stimmen sind dem SVPS gegenüber in gleichem Sinne auszuüben. Die Meinungsbildung erfolgt innerhalb der Delegation durch Mehrheitsbeschluss. Dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

5. Bekanntmachungen

Art. 36 Bekanntmachungen

Das offizielle Publikationsorgan und die Art von Mitteilungen werden vom Vorstand bestimmt.



6. Statutenrevision und Liquidation

Art. 37 Traktandierung

Eine Statutenrevision oder Liquidation des Verbandes muss als Traktandum an der DV vorgesehen worden sein.

Art. 38 Stimmzahl

Eine Statutenrevision oder die Liquidation des Verbandes kann nur mit zwei Dritteln der an der DV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 39 Durchführung Liquidation und Verwendung Liquidationserlös

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie durch die DV nicht einer anderen Person übertragen wird. Die DV entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses, welcher einem pferdesportlichen Zweck zugeführt werden muss.

7. Verbandsjahr

Art. 40 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Sektorchefs

Die gemäss bisherigen Statuten eingesetzten und amtierenden Sektorchefs haben dem Präsidenten vor Ende Januar 2008 protokollarisch den Sektorchef mitzuteilen, welcher von den Sektoren gestützt auf die vorliegenden Statuten für die Amtsperiode bis zur DV 2010 gewählt wurde.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Verabschiedung durch die ordentliche DV am 8. Dezember 2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

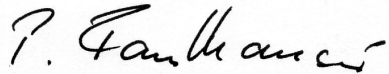


Für den Vorstand

Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine

Der Präsident: Peter Fankhauser

Chefin Recht und Umwelt: Claudia Weber



Statutendatum: 25.5.1859
u.a. revidiert am : 03.12.1978, 11.12.1983, 16.12.1984, 13.12.1987, 10.12.1989,
15.12.1991, 18.12.1994, 08.12.1996, 07.12.1997, 30.11.2003,
8.12.2007